

Einzelnen überkämen und dieser die sogenannte Collectiv-Klage anstellt: — wird es da einem schlechten Schuldner (umsomehr, wenn er, was sehr nahe liegt, ein Chicaneur, Hänkemacher und Rabulist ist) nicht sehr leicht werden, an Einem Conto ( $\frac{1}{20}$  der Collectiv-Klage, vielleicht aber nur  $\frac{1}{100}$  oder noch weniger der eingeklagten Summe) einen fehlenden Rechtstitel, ein mangelndes Beweisstück nachzuweisen, den Empfang einer Sendung abzulugnen u. u. ? Es sind somit alle übrigen 19 Contis aufs sehr gewagte, ungewisse Spiel gesetzt, denn da hier nur Eine Klage erhoben ist, so sind, kann dieselbe rechtlich nicht vollständig begründet werden, Kosten fürs Ganze verloren, — und wird, nachdem die erste Klage angebrachter Massen abgewiesen ist, der böse Schuldner bei einer neuen nicht an einem andern Conto dieselben Manoeuvres vornehmen? Jeder also, dessen Rechnung ganz rein und unbestreitbar richtig ist, wird sich hüten, seine sichere Sache bei einer solchen Collectiv-Klage aufs Spiel zu setzen, und wem es an Beweismitteln fehlt, dessen Sache wird durch die Vereinigung mit andern nicht besser, sondern nur um so gewagter, je verwickelter sie in der Zusammenstellung mit andern wird. Rätzlich also könnte eine solche „Collectiv-Klage“ nur dann sein, wenn jeder Cedent von allen Contis seiner sämtlichen Mit-Cedenten die apodiktische Gewisheit sich verschaffen könnte, daß darauf ohne Weiteres eine Executiv-Klage zu begründen wäre. In wie viel Fällen ist hierzu aber auch nur die Möglichkeit vorhanden? In Bezug auf Klagen wird es also wohl bleiben müssen, wie es gewesen ist: Es wehrt sich Jeder seiner Haut, so gut er kann!

Ist aber eine Klage nicht rätzlich, so giebt es der denkbaren Fälle und der alsdann einzuschlagenden Wege so viele und mannichfache, daß es sehr mißlich sein dürfte, dazu Eine bestimmte Maßregel in Vorschlag zu bringen. Jeder kluge Geschäftsmann wird in jedem speciellen Falle seine Schritte den Umständen anpassen, und diese können es ja allerdings wohl erfordern, daß Ein Colleague zum General-Agenten ernannt wird, wie dies ja auch in der neuesten Zeit erst da gewesen ist. Dies aber auf alle Fälle anzuwenden, dürfte so wenig zweckmäßig sein, als alle Schuhe über den gleichen Leisten zu machen.

Ich benutze diese Gelegenheit, der Redaction des „Bibliopol. Jahrbuch“ den Vorschlag zu machen, in den neuen Jahrgängen desselben in der buchhändlerischen Topographie bei jeder Stadt möglichst zuverlässige Adressen von Advocaten mitzutheilen. Das wird wahren praktischen Nutzen bringen und die Ausführung ist nicht so schwer, als es vielleicht auf den ersten Blick scheint. Hübsche Hülfsmittel dazu sind auch schon

da, z. B. der „Adress-Kalender der K. Preuß. Justiz-Behöörden. Berlin, Hirschwald.“ — Belehrende Winke, namentlich über Einrichtung der Vollmachten u. u., je nach den gesetzlichen Vorschriften jedes einzelnen Landes, wären ebenfalls an der rechten Stelle

W.

J.

### Noch ein Wort über Creditgeben und Verjährung.

Der Verfasser des Aufsages in Nr. 89 d. Bl. bezeichnet mit Recht das zu ausgedehnte Creditgeben als eins der Hauptthemnisse unsers Geschäfts. Aber auch der gewissenhafte Buchhändler erleidet ja heutzutage bei aller Vorsicht im Creditiren oft die empfindlichsten Verluste, und es ist wohl nicht zu viel behauptet, wenn man annimmt, daß die Summe derartiger Ausfälle sich von Jahr zu Jahr vergrößert. Denn wohl zu keiner Zeit zählte man so viele und plötzliche Unglücksfälle an Besitzthum und Vermögen, als heutzutage; verunglückte Kaufleute, Gutsbesitzer, Beamte kommen nur zu häufig vor, und gewöhnlich ist auch der Buchhändler mit einer größern oder kleinern Rechnung dabei betheiliget. Der Handwerksstand ist nicht minder diesen Calamitäten unterworfen, und besonders sind es ruinierte Buchbinder, welche dem Buchhändler oft schwere Seufzer erpressen. Diese Erscheinungen haben nun allerdings ihren Grund zunächst in der Richtung, welche das gesellschaftliche und gewerbliche Leben im allgemeinen bei uns eingeschlagen hat, und es ist insofern eine directe Abhülfe kaum denkbar.

Nichts destoweniger muß jeder Geschäftsmann, und namentlich der Buchhändler in Preußen, die Vorsorge der Regierung dankend anerkennen, welche in dem Gesetze vom 31. März d. J., über kurze Verjährungsfristen, diesem Uebelstande, so weit es überhaupt möglich ist, zu begegnen suchte. Die guten Folgen dieser neuen Einrichtung sind nicht zu verkennen und äußern sich schon jetzt in vielfacher Hinsicht.

Der Verfasser des angezogenen Artikels wolle es uns aber nicht übel nehmen, wenn wir ihn auf eine, übrigens von Vielen getheilte irrthümliche Meinung aufmerksam machen, derzufolge die kurze Verjährungsfrist gleich mit der Publication des betreffenden Gesetzes in Kraft getreten sein soll, da dieselbe vielmehr erst mit dem Jahre 1839 ihren Anfang zu nehmen hat. (Man sehe die Gesessamml. und die bei Leuckart erschienene Schrift über diesen Gegenstand.)

L.

Verantwortlicher Redacteur: G. F. Dörffling.

## Bekanntmachungen.

### Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[6433.] Als Erwiederung auf die vielen Bestellungen unseres Nibelungenliedes, welche wir leider unexpedit lassen mußten, bedauern wir anzeigen zu müssen, daß die Auflage nunmehr gänzlich vergriffen ist. Es wird jedoch baldigst in unserem

Verlage eine neue Ausgabe des Nibelungenliedes, mit vielen vorzüglichen Holzschnitten geziert, erscheinen, welche sich unseren, zum Theil noch in diesem Jahre erscheinenden Volksbüchern anschließt, und gleichfalls einen sehr geringen Preis haben wird.

Berlin, 7. December 1838.

Vereins-Buchhandlung.